



**Die
Autobahn**
Rheinland

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung
Rheinland
Außenstelle Köln

Deutz-Kalker-Str.18-26
50679 Köln

www.autobahn.de

Baubeschreibung Landschaftsbau

Bezeichnung der Bauleistung

45-26-7502	Rahmenvertrag: Baumfällungen auf Abruf im Bereich AM Düren
UI-005	Gehölzarbeiten

Revisionsstand	Datum	Geänderte Seite(n) nach Versand:

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	4
1.1.	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	4
1.1.1.	Landschaftsbau	4
1.1.2.	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	5
1.1.3.	Sicherheitsdetektion und baubegleitende Kampfmittelräumung gemäß KampfmittelVO NRW	5
1.2.	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	5
1.3.	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN	5
1.4.	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	5
1.5.	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	5
1.6.	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION	5
2.	ANGABEN ZUR BAUSTELLE	6
2.1.	LAGE DER BAUSTELLE	6
2.2.	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	6
2.3.	ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN	6
2.4.	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	6
2.5.	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	7
2.6.	GEWÄSSER	7
2.7.	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	7
2.8.	SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN	8
2.9.	SCHUTZBEREICHE UND –OBJEKTE	8
2.10.	ANLAGEN IM BAUBEREICH	9
2.11.	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH	9
3.	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	10
3.1.	VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG	10
3.2.	BAUABLAUF	11
3.3.	WASSERHALTUNG	12
3.4.	BAUBEHELFE	12
3.5.	STOFFE, BAUTEILE	12
3.5.1.	Landschaftsbau	12
3.6.	ABFÄLLE	12
3.6.1.	Allgemeines	12
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	13

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle.....	13
3.6.4. Gefährliche Abfälle	13
3.6.5. Entsorgungskonzept.....	13
3.6.6. Bodenlogistikkonzept entsprechend anpassen/löschen	13
3.7. WINTERBAU	13
3.8. BEWEISSICHERUNG.....	13
3.9. SICHERUNGSMASSNAHMEN	13
3.10. BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)	13
3.11. VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN.....	13
3.12. PRÜFUNGEN.....	14
3.13. ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan).....	14
3.14. ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ	14
4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	14
4.1. VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN.....	14
4.2. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	14
4.3. DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDEN AUFTRAGGEBERAUFGABEN.....	15
5. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	15
5.1. ANZUWENDENDEN ZUSÄTZLICHEN TECHNISCHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN	15
5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Lieferbedingungen	16
5.2.1. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL M 06	16
5.2.2. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL SP 99	16
5.2.3. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen	16
5.3. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Prüfbedingungen..	16
5.4. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen	16
5.4.1. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	16
5.4.2. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07.....	17
5.4.3. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13.....	17
5.4.4. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV E-StB 17.....	17
5.4.5. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14	17
5.4.6. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18	17
5.4.7. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20	17
5.4.8. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2022	17
5.4.9. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEL-B 3/95.....	17
5.4.10. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-LSW 22	17
5.4.11. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97	17
5.4.12. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13	17
5.4.13. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001	17
5.5. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	17
5.6. Anlagen / Formblätter	siehe Anlagenverzeichnis 1

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1.1. AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Art der Maßnahme

Die ausgeschriebenen Leistungen werden auf Rechnung der Autobahn GmbH ausgeschrieben und umfassen Baumfällarbeiten an den Bundesautobahnen 4, 44 und 544 im Bereich der Autobahnmeisterei Düren im Zuständigkeitsbereich der Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln.

Gegenstand der Ausschreibung sind Fällarbeiten an Einzelbäumen sowie Bäume im Straßenbegleitgrün (Laubbäume/ Nadelgehölze), die als Rahmenvertrag ausgeschrieben werden und durch Abrufschreiben in kleineren Einzelaufträgen durchgeführt werden. Daraus können bis zu insgesamt 30 Aufträge während der Vertragslaufzeit entstehen.

- Großraum Aachen/Düren

Lagebeschreibung des Zuständigkeitsbereiches der Autobahnmeisterei Düren siehe Ziffer 2 dieser Baubeschreibung.

1.1.1. Landschaftsbau

Art und Umfang

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenene Arbeiten enthalten folgende Hauptleistungen:

Fällungen von Laubbäumen, Nadelgehölzen im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Düren an den Bundesautobahnen 4, 44 und 544.

Bei den zu fällenden Bäumen handelt es sich um unterschiedliche Baumarten wie z.B. Ahorn, Eiche, Esche, Linde, Pappel, Weide, Fichte etc. mit Stammdurchmessern von 0,10m bis zu 1,25m (gemessen in 1m Höhe).

Die Baumfällungen sind fachgerecht durchzuführen. Der zurückbleibende Baumstüben darf höchstens 0,05m über Bodenniveau herausragen.

Stammholz wie auch Schlagabraum geht in Eigentum des AN über und muss am selben Tag beseitigt werden und darf nicht gelagert werden.

Die zu fällenden Bäume stehen in den Arbeitsabschnitten als Einzelbaum im Straßenbegleitgrün sowie in Bereichen von Rastanlagen weiter als 7,0m vom Fahrbahnrand entfernt.

Im Straßenbegleitgrün kann die Entfernung teilw. > 20m vom befestigten Fahrbahnrand betragen.

Teilweise befinden sich die Bäume hinter Schutzplanken, Stützwänden und/oder Lärmschutzwänden (Höhe bis zu 6,0m).

In einigen Bereichen kann die Böschungsneigung > 1:2 betragen und/oder felsig sein.

Der verbleibende Bestand ist zu schonen.

Bei Bäumen, die im Straßenbankett bzw. Straßenbegleitgrün (Entfernung < 6m vom Fahrbahnrand) beseitigt wurden, ist im Anschluss der Fällung auf Anordnung des AG der Baumstüben fachgerecht zu fräsen. Eine event. zusätzliche Verkehrssicherung wird nicht vergütet.

Gesamt mengen der zu fällenden Notfallbäume (Straßenbegleitgrün/hinter LSW) innerhalb 48 Stunden nach Abruf:

- ca. 13 Stück Baumfällungen Stammdurchmesser (in 1m Höhe) 0,1m – 0,3m
- ca. 13 Stück Baumfällungen Stammdurchmesser (in 1m Höhe) 0,3m – 0,5m
- ca. 11 Stück Baumfällungen Stammdurchmesser (in 1m Höhe) 0,5m – 0,75m
- ca. 7 Stück Baumfällungen Stammdurchmesser (in 1m Höhe) 0,75m – 1,0m
- ca. 7 Stück Baumfällungen Stammdurchmesser (in 1m Höhe) 1,0m – 1,25m

Gesamt mengen der zu fällenden Bäume (Straßenbegleitgrün/hinter LSW) innerhalb 8 Kalendertagen nach Abruf:

- ca. 65 Stück Baumfällungen Stammdurchmesser (in 1m Höhe) 0,1m – 0,3m
- ca. 65 Stück Baumfällungen Stammdurchmesser (in 1m Höhe) 0,3m – 0,5m
- ca. 40 Stück Baumfällungen Stammdurchmesser (in 1m Höhe) 0,5m – 0,75m
- ca. 20 Stück Baumfällungen Stammdurchmesser (in 1m Höhe) 0,75m – 1,0m
- ca. 6 Stück Baumfällungen Stammdurchmesser (in 1m Höhe) 1,0m – 1,25m

Gesamt Mengen der zu fräsenden Wurzelstöcke (Straßenbegleitgrün/hinter LSW):

- ca. 8 Stück Wurzelstock Durchmesser 0,1m – 0,3m
- ca. 8 Stück Wurzelstock Durchmesser 0,3m – 0,5m
- ca. 8 Stück Wurzelstock Durchmesser 0,5m – 0,75m
- ca. 8 Stück Wurzelstock Durchmesser 0,75m – 1,0m

Information zum Abruf: siehe 3.2 Bauablauf, hier Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten
Der Einsatz eines Hubsteiger, Fäll-/Schreitbagger, o.ä. Gerät wird nicht gesondert vergütet und ist daher in den EP mit einzurechnen.

Bei Arbeiten mit dem Hubsteiger ist Betriebsanweisung M62 zu befolgen.

Die Arbeiten können mit Hilfe von Baustellenabsicherung nach RSA21 unter Aufrechterhaltung des Verkehrs (keine Vollsperrung) als Tagesbaustelle vom Richtungsfahstreifen aus durchgeführt werden. Verkehrsbeschränkungsfristen sind zwingend zu beachten (Anlage 6).

In Einzelfällen behält sich der AG vor, die Verkehrsabsicherung für den Zeitraum der Fällmaßnahmen mit eigenem Personal durchzuführen. Dies liegt im Ermessen des AG.

1.1.2. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

-Entfällt-

1.1.3. Sicherheitsdetektion und baubegleitende Kampfmittelräumung gemäß KampfmittelVO NRW

-Entfällt-

1.2. AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.

Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird jedoch vom AG keine Gewähr übernommen.

Werden während der Bauarbeiten im Baubereich Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

1.3. AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN

-Entfällt-

1.4. GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN

Die hier ausgeschriebenen Bauleistungen können sich mit Maßnahmen Dritter überschneiden.

Insbesondere dringende Reparaturarbeiten oder sich aus dem Verkehrsgeschehen heraus ergebenden Maßnahmen. In allen Fällen ist es Sache des AN sich mit der jeweils zuständigen Stelle und den ausführenden Firmen abzustimmen, damit gegenseitige Behinderung vermieden wird.

Alle mittelbar und unmittelbar in Zusammenhang mit gleichzeitig laufenden Arbeiten entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

1.5. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.6. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden, einheitlichen Urkalkulation darzustellen. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Einheitspreise folgende Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/Zeit), aufgegliedert in alle Kostenarten (insbesondere Lohn und Gehalt, Baustoffe und Bauteile, Rüst-, Schal- und Verbaumaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten), Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten.

Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne,
- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.

Die Kalkulationen der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer sind der Urkalkulation beizufügen, spätestens jedoch auf Aufforderung vorzulegen. Der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer hat seine Kalkulation spätestens bei Bedarf / auf Aufforderung detailliert aufzuschlüsseln.

2. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1. LAGE DER BAUSTELLE

Im nachfolgenden die Bundesautobahnen (BAB) im Zuständigkeitsgebiet der Meisterei Düren:

<u>BAB</u>	<u>Anschlussstelle von-bis</u>		<u>Betriebskilometer von-bis</u>
4	BG Vetschau (1)	- AS Kerpen (9)	0,000 - 49,500
44	BG Lichtenbusch (1)	- AS Jülich-West (7)	0,000 - 27,500
544	AS AA-Europaplatz (1)	- AK Aachen (4)	0,000 - 5,358

AK = Autobahnkreuz AD = Autobahndreieck AS = Anschlussstelle BG = Bundesgrenze (..) = Anschlussstellenummer

Siehe hierzu auch Anlage 2-3

Nächster Ort

52068 Großraum Aachen

2.2. VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE

Straße

Die Einzelmaßnahmen sind über öffentliche Verkehrswege zu erreichen.

2.3. ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN

Zur Baustelle

Die Baustelle ist über öffentliche Straßen zu erreichen.

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

2.4. ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die Leistungspositionen einzurechnen.

Wasser, Abwasser, Strom

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

2.5. LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“ und „Bereitstellungsfläche“ und werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Keine Flächen

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Plätze für Baustelleneinrichtung; Lagerplätze

Der AG stellt keine Plätze zur Baustelleneinrichtung zur Verfügung. Ebenso besteht keine Lagermöglichkeit auf dem Eigentum des AG. Alle Fahrzeuge, die Baustellenabsicherung sowie anfallender Schlagabraum/Stammholz etc. sind nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom jeweiligen Autobahnabschnitt zu entfernen. Großgeräte können nicht im Seitenraum der BAB abgestellt werden.

Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

Für die Lager-, Bereitstellungsflächen und Flächen für Baustelleneinrichtung, Unterkünfte, usw. im Bereich von Bäumen und Vegetationsbeständen, sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationbeständen, R SBB, Ausgabe 2023 zu beachten.

2.6. GEWÄSSER

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- Vernässung und Überstauung
- Schichten- und Grundwasser

Wasserableitungen in die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen sind zu verhindern. Die Ableitung von Wasser im Baustellenbereich ist so zu führen, dass ein Aufstau von Wasser und eine Verschlammung von Boden mit der Folge von Staunässe vermieden werden.

Anfallendes Wasser ist in Vorfluter, Kanalisation oder Rückhalte- bzw. Absetzbecken einzuleiten.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

2.7. BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

-Entfällt-

2.8. SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- 4 Schadensminimierung bei Bäumen
 - 4.1 Bodenauftrag
 - 4.2 Bodenabtrag

Im Wurzelbereich dürfen keine Böden oder andere Stoffe aufgetragen werden (siehe Bild 1). Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren berücksichtigt werden (siehe Bild 7):

- die artspezifische Verträglichkeit
- das Alter
- die Vitalität
- die Ausbildung des Wurzelsystems
- die Bodenverhältnisse
- die Art der aufzutragenden Stoffe

Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,5 m vom Stamm freizuhalten.

Ist ein Bodenabtrag im Bereich der Wurzeln unvermeidlich, sind die in der DIN 18920 genannten Maßnahmen (z. B. Absaugen, Handarbeit) zu ergreifen. (siehe R SBB, Bilder 8 und 9).

2.9. SCHUTZBEREICHE UND –OBJEKTE

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die Arbeitsbereiche liegen größtenteils in/an oben genannten Schutzgebieten. Während der Durchforstungsarbeiten ist auf die Vorgaben des Artenschutzes im Sinne der ZTV-Baumpflegerie 2017, Anhang B 1 wie auch unter 1.2 in den „Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in NRW, 2013“ (Anlage 4) zu achten und gelten als vereinbart.

Bäume und Flurgehölze

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- 4.1 Bodenauftrag
 - 4.2 Bodenabtrag
 - 4.3 Bodenverdichtung
 - 4.7 Weitere Schäden an Bäumen
- Vermeidung weiterer Schäden an Bäumen und Sträuchern

Im Wurzelbereich dürfen keine Böden oder andere Stoffe aufgetragen werden (siehe Bild 1). Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren berücksichtigt werden (siehe Bild 7):

Ist ein Bodenabtrag im Bereich der Wurzeln unvermeidlich, sind die in der DIN 18920 genannten Maßnahmen (z. B. Absaugen, Handarbeit) zu ergreifen.

Zusätzlich sind die freigelegten Wurzeln vor Austrocknung und Frostschäden zu schützen.

Die Bodenverdichtung im Bereich von Wurzeln ist zu vermeiden. Die Vermeidung von Bodenverdichtung kann nur durch Schutzmaßnahmen (siehe Bild 3) erreicht werden.

Lässt sich in begründeten Ausnahmefällen das Befahren oder eine sonstige befristete Belastung des Wurzelbereiches nicht vermeiden, ist eine Schadensminimierung vorzusehen. Diese besteht aus bodendruckmindernden Platten oder Matten, die auf einer Tragschicht aus grober Gesteinskörnung z. B. 8/45 mm, in einer Mindestdicke von 0,2 m auf einer Unterlage aus Geotextil aufgebracht wird (siehe Bild 14).

Der Baum und der Wurzelbereich sind durch einen Schutzzaun zu schützen, dabei ist der zu schützende Bereich so groß wie möglich zu wählen (siehe Bild 14). In Ausnahmefällen kann ein Stammschutz gemäß DIN 18920 (siehe Bild 14 a) installiert werden.

Verunreinigter Boden ist unter möglicher Schonung der Wurzeln, z. B. durch Absaugen, zu entfernen und durch geeignete Böden oder Substrate zu ersetzen.

Entstehen trotz aller Maßnahmen direkte Schäden am Baum, sind auf der Grundlage der ZTV-Baumpflegerie baumpflegerische Maßnahmen zu ergreifen.

Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Befinden sich die Arbeitsbereiche im Bereich von fließenden bzw. stehenden Gewässern/Biotop so ist der AN angehalten über das Maß hinaus eine besondere Sorgfaltspflicht gelten zu lassen. Unfälle, defekte an Maschinen etc. sind umgehend dem AG sowie auch der unteren Wasserbehörde zu melden. Kosten, die durch ein Unterlassen dieser Sorgfaltspflicht entstehen, sind vom AN zu tragen und können dem AG nicht in Rechnung gestellt werden.

Vermutete Bodenfunde

Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG's unverzüglich zu benachrichtigen.

Wegekreuze, Meilensteine, Schutzeinrichtungen

Oben genannte Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch versetzt werden. Beschädigungen, die durch die Gehölzarbeiten dennoch entstehen, sind umgehend wieder Instand zu setzen. Die Instandsetzungskosten können nicht dem AG in Rechnung gestellt werden.

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. ANLAGEN IM BAUBEREICH

Leitungen

Leitungen liegen nach Kenntnisstand des AG z.Zt. nicht im Baufeld.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten von den Leitungseigentümern örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Tagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Behinderungen der Pflegemaßnahmen durch Überlandleitungen (Telefon, Strom etc.) informiert der AN den Versorger selbstständig.

2.11. ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH

Straßenverkehr

Der öffentliche Verkehr im Baubereich darf nicht mehr als unbedingt erforderlich eingeschränkt oder behindert werden. Die Arbeiten sind größtenteils unter Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs durchzuführen. Verkehrsbeschränkungszeiten sind zwingend zu beachten. Der Auftragnehmer ist angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die Beeinträchtigungen für den Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich sind.

Gehölzarbeiten unter Vollsperrungen dürfen nur Samstag/Sonntag und nicht während der Ferienzeiten in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

Generell sind die Bauarbeiten ausgehend von einer 6 Tage Woche und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes abzuwickeln.

Besonders während der Verkehrsbeschränkungsfrist ist der Auftragnehmer angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.1. VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG

Allgemeines

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die Einzelheiten der Verkehrsregelung mit der Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat spätestens 4 Werktage vor Beginn der Bauarbeiten die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVo beim Auftragnehmer einzuholen. Dafür sind in der Anlage die beigefügten Musterpläne zu beachten und ein aussagekräftiger Verkehrszeichenplan zu erstellen. Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle ist entsprechend den Auflagen der Autobahn GmbH und den Angaben der Beschilderungspläne nach RSA21, Anlage 7 - 20, Seite 51 - 64 auszuführen. Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen.

Die Aufstellung der Schilder ist dem Auftraggeber gemäß § 45 StVo anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß Abs. 1 dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten. Die Arbeiten werden grundsätzlich als Tagesbaustelle durchgeführt. Die hierfür erforderlichen Materialien für die Absicherung werden entsprechend der RSA21 vom Auftragnehmer gestellt und betrieben. An Aus- und Auffahrten kann der AG Zusatzbeschilderung ohne Mehrkosten einfordern.

Zwecks Koordinierung aller Baustellen im Straßenbaubereich ist jede Bautätigkeit, die Fahrstreifen beeinflussen, mit Angabe von Ort, Dauer und Art der Sperrung bis spätestens 4 Werktage vor Ausführung mit der Zuständigen Stelle abzustimmen.

Der Verkehrszeichenplan zu Genehmigung der verkehrsrechtlichen Anordnung wird an die zuständige Meisterei der Autobahn GmbH gestellt:

**Autobahnmeisterei Düren
Nordstraße 149
52353 Düren
Fax: 02421/1238-200**

Folgende Antragsunterlagen bzw. Angaben sind einzureichen:

- Verkehrszeichenpläne (in Anlehnung der entspr. Regelpläne, BAB, Abschnitt, Stationierung, Betriebskilometer, Fahrtrichtung)
- Verantwortlicher für die Dauer der Verkehrsbeschränkung (Adresse und Telefonnummer)
- Zeitraum der Arbeiten

Die vorgesehene Verkehrsführung erfolgt an den Bundesautobahnen 4, 44 und 544 in Anlehnung an die der Ausschreibung beigefügten Musterplänen. Die Anordnung der Regelpläne/Musterpläne für den jeweiligen Arbeitsabschnitt werden durch die Autobahnmeisterei Düren angeordnet, daher dienen die Musterpläne bzw. Angaben zu Musterplänen in der Anlage als Kalkulationsgrundlage. Evtl. Nachteile bei einer unterbliebenen Abstimmung gehen zu Lasten des AN. Der Baubeginn jeder Arbeitsstelle ist der Autobahnmeisterei Düren und der Bauaufsicht täglich zu melden.

Verkehrsumleitungen

Siehe Verkehrssperrungen, Sperrpausen

Verkehrsbeschränkungen

Fahrstreifenbeschränkungen von Fahrbahnen dürfen von Montag bis Freitag nur in der angegebenen Zeit des Sperrzeitenkataloges (Siehe Anlage 6) ausgeführt werden. Der Katalog ist zwingend zu beachten. Samstag sowie bei Arbeiten, die nur vom Seitenstreifen (Standstreifen) aus durchgeführt werden, gelten keine Sperrzeiten.

Verkehrssperrungen, Sperrpausen

Sperrungen von Tangenten, Anschlussstellen etc. sind frühzeitig mit der Bauüberwachung, der Autobahnmeisterei sowie der AS Köln, hier die Verkehrsregelung Autobahn und der Verkehrsleitzentrale abzustimmen. Bei Verkehrssperrungen, deren Umleitungen über das untergeordnete Straßennetz geführt werden, ist die verkehrsrechtliche Anordnung hierzu bei der zuständigen Straßenbaubehörde/Straßenverkehrsamt einzuholen. Anfallende Gebühren sowie Arbeiten zur Erstellung der Umleitungsstrecken sind in die jeweilige Verkehrssicherungsposition mit einzurechnen. Verkehrssperrungen sind nur Samstag/Sonntag und außerhalb der Ferienzeiten in Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Freihalten von Lichtraumprofilen

Die techn. Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2) in Verbindung mit der RSA21 gelten als vereinbart und sind durch den AN umzusetzen. Schwenkradien, Aufstellflächen im Betriebszustand von Bau- und Hilfsmaschinen, sowie Abmessungen von Transportgeräten sind zu beachten.

3.2. BAUABLAUF

Allgemeines

Vom AN verunreinigte Fahrstreifen sowie andere Einrichtungen werden am gleichen Tag gesäubert. Die Beseitigung von Schmutz jeder Art geht zu Lasten des AN.

Entwässerungseinrichtungen werden freigehalten.

Das Verbrennen irgendwelcher Stoffe im Baustellenbereich ist untersagt.

Vor Beginn der Arbeiten werden an die Gehölzflächen grenzende Zäune, Schutzeinrichtungen (jeglicher Art) etc. gemeinsam vom AN und AG geprüft, um bereits vorhandene Beschädigungen festzuhalten. Beschädigungen, die während der Schnittmaßnahme entstehen, gehen zu Lasten des AN und sind umgehend wieder Instand zu setzen. Die Instandsetzungskosten können nicht dem AG in Rechnung gestellt werden.

Gehölzinseln in Anschlussstellen, Böschungen im Seitenbereich etc. dürfen nicht mit Großgeräten zGG >0,8t befahren werden. Befahrung nur nach Absprache mit AG möglich.

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Abwicklung der Baumfällarbeiten erfolgt ausgelöst durch Abrufschreiben (Muster siehe Anlage 5) der zuständigen Bauüberwachung. Es ist davon auszugehen, dass ca. 30 Stück dieser Abrufschreiben während der Rahmenvertragslaufzeit für den Auftragnehmer zu erwarten sind. Die Ausführung der Arbeiten ist spätestens innerhalb 8 Kalendertagen, gerechnet vom Datum des Abrufschreibens, zu beginnen und innerhalb von weiteren 3 Werktagen nach Baubeginn zu vollenden (je nach Stückzahl). Der Beginn der Arbeiten ist unabhängig von der im Abrufschreiben benannten Anzahl der Baumfällungen, d.h. dass der AN bei einer abgerufenen Baumfällung ebenso nach 8 Kalendertagen beginnen muss wie auch nach z.B. 15 abgerufenen Baumfällungen. Bei Notfallbaumfällungen wird die Leistung des AN telefonisch vom AG abgerufen. Innerhalb 48 Stunden muss der AN mit der (den) beauftragte(n) Fällung(en) beginnen und die Maßnahme zügig beenden. Werden abgerufene Baumfällungen nicht fristgerecht durch den AN begonnen und durchgeführt, so können z.B. Schäden, die durch den zu fällenden Baum entstanden sind, dem AN in Rechnung gestellt werden.

Der Baubeginn ist jeweils der zuständigen Autobahnmeisterei sowie der Bauüberwachung anzuzeigen.

Rastanlagen

Der AG kann nicht die freie Zugänglichkeit der abgerufenen, zu fällenden Bäume im Bereich von Rastanlagen auf Grund von haltenden/parkenden Fahrzeuge aller Art garantieren. Hier steht es dem AN frei, ob er mind. 2 Tage vor Beginn der Arbeiten in Absprache mit der Bauüberwachung und der zuständigen AM (sowie dem Betreiber von Tank- und Rastanlagen) VZ 283 mit Zusatz-VZ (Datum der Arbeiten) fachgerecht aufstellt. Hierfür wie auch für Behinderungen durch haltende/parkende Fahrzeuge, kann der AN keine Mehrkosten geltend machen. Missachtung aufgestellter Vorinformationen kann der AG nicht ahnden bzw. der AN kann dem AG hierfür keine Mehrkosten in Rechnung stellen.

Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit

Sind Baumfällarbeiten nur an Samstagen/Sonntagen durchführbar (siehe 3.1 Verkehrssperrungen, Verkehrsumleitungen) so können hier event. Mehrkosten dem AG nicht in Rechnung gestellt werden, sondern sind in die EP's einzurechnen.

3.3. WASSERHALTUNG

- Entfällt -

3.4. BAUBEHELFE

- Entfällt -

3.5. STOFFE, BAUTEILE

3.5.1. Landschaftsbau

- Entfällt -

3.6. ABFÄLLE

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

- Entfällt -

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung/Verwertung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

- Entfällt -

3.6.5. Entsorgungskonzept

- Entfällt -

3.6.6. Bodenlogistikkonzept entsprechend anpassen/löschen

- Entfällt -

3.7. WINTERBAU

- Entfällt -

3.8. BEWEISSICHERUNG

Gebäude und Anlagen

Beschädigungen an Zaunanlagen, Lärmschutzwänden, Schutzplanken, Brückenbauwerken etc., die während der Gehölzmaßnahmen entstehen, gehen zu Lasten des AN und sind umgehend wieder Instand zu setzen. Die Instandsetzungskosten können nicht dem AG in Rechnung gestellt werden.

3.9. SICHERUNGSMASSNAHMEN

- Entfällt -

3.10. BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)

- Entfällt -

3.11. VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN

- Entfällt -

3.12. PRÜFUNGEN

- Entfällt -

3.13. ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)

- Entfällt -

3.14. ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Das „Merkblatt für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten“ gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Autobahn GmbH des Bundes und ist in Absprache mit dem AG anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die aktuelle Version ist als Anlage Nr. 1, Seite 40 – 44 beigelegt.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4. **AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN**

4.1. VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

Die zu fällenden Bäume werden dem AN als Anlage mit dem jeweiligen Abrufschreiben zugesandt. (Baumart, Durchmesser des Baumes, BAB, Betriebskilometer, Abschnitt, Stationierung, event. Verkehrszeitenbeschränkung etc., siehe auch Anlage 5)

Bei Notfallbaumfällungen werden diese Angaben telefonisch sowie per Mail dem AN mitgeteilt.

4.2. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Qualifikation des Auftragnehmers

Nachweis der Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen, insbesondere Bundesautobahnen (MVAS)". Alte MVAS 99 Nachweise, die nicht nach RSA21 gelehrt wurden, gelten nur im Zusammenhang mit einer angemeldeten Verkehrssicherungsschulung. Die Anmeldebestätigung ist auf Verlangen der Vergabestelle zu erbringen. Die Schulung ist bis 3 Monate nach Angebotseingang abzuschließen und das neue Zertifikat ist bei der Vergabestelle nachzureichen. Eigene Inhouse-Schulungen werden nicht anerkannt.

Nachweis der Qualifikation des Seilkletterkurses Teil B (SKT-B) für Kletterer und Sicherungspersonal oder gleichwertig. Die benannten Fachkundigen führen vor Ort auch die entsprechenden Arbeiten durch.

Die Auftraggeberin behält sich vor, bei Fehlen einer der geforderten Nachweise den Bieter von der Angebotswertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

Baublaufplan

Nach Zuschlagserteilung ist der Ablauf der späteren Arbeiten nach Erhalt des Abrufschreibens dem AG (hier: AM Düren) bei einem Bauanlaufgespräch darzustellen.

Tagesberichte

Tagesberichte sind zu erstellen und dem AG mind. zeitnah zu übergeben. Tagesberichte, die nicht nachvollziehbar sind, werden abgelehnt. Ohne Tagesberichte können kein Aufmaß, Rechnungen sowie Abnahmen erstellt werden.

4.3. DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN

- Entfällt -

5. **ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

5.1. ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Siehe auch Ziffer 5 des Angebotsschreibens.

„Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß Kampfmittelverordnung vom 16.3.2022“

Bezugsquelle: <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigung>

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

TL Gestein-StB 04

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018

Bezugsquelle: FGSV bzw. Vki-Verlag

TL Gab-StB 16/23

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023 (TL Gab-StB 16/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL BuB E-StB 20/23

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL Transportable Schutzeinrichtungen 97

mit den Änderungen gemäß ARS 5/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016.

Bezugsquelle: FGSV

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FGSV

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014

Bezugsquelle: FGSV

ZTV La-StB 18

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018

Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:

Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.

Bezugsquelle: Vkl-Verlag

ZTV FRS 2013, Fassung 2017

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)

Bezugsquelle: FGSV

Mit Änderungen und Ergänzungen gemäß Abschnitt 1.1.1 Straßenbau; Ausstattung.

Die in Abschnitt 1, Absatz 11 der ZTV FRS aufgeführten Unterlagen sind dem AG spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ausführung vorzulegen.

Verzeichnis der Bezugsquellen:

FGSV	:	FGSV-Verlag GmbH Wesseling Straße 17 50999 Köln
BAST	:	Bundesanstalt für Straßenwesen Brüderstraße 53 51427 Bergisch Gladbach
Vkl-Verlag	:	Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG Schleefstraße 14, 44287 Dortmund

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Lieferbedingungen

5.2.1. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL M 06

Entfällt

5.2.2. Änderungen bzw. Ergänzungen der TL SP 99

Entfällt

5.2.3. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Entfällt

5.3. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Prüfbedingungen

Entfällt

5.4. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen

5.4.1. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

Entfällt

5.4.2. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

Entfällt

5.4.3. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13

Entfällt

5.4.4. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV E-StB 17

Entfällt

5.4.5. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14

Entfällt

5.4.6. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18

Entfällt

5.4.7. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20

Entfällt

5.4.8. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2022

Entfällt

5.4.9. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEL-B 3/95

Entfällt

5.4.10. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-LSW 22

Entfällt

5.4.11. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97

Abschnitt 5.6.2 Warnleuchten

Hinsichtlich Abschnitt 5, insbesondere 5.6.2 der ZTV-SA 97 gilt die „Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)“ für Arbeitsstellen an allen Straßen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 12. März 1998, Az.: StB 13/38.59.10-02/184 BASt 97. Veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 7 – 1998, Seite 288, Verkehrsblatt-Verlag, Schleeferstraße 14, 44287 Dortmund.

TL-Warnleuchten 90

Die Tabelle 2 und die Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der TL-Warnleuchten 90, Ausgabe 1991, Seite 7 und Seite 8, sind ungültig und werden durch die der vorgenannten „Ergänzungsprüfung“ des BMV vom 12. März 1998 ersetzt.

5.4.12. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13

Entfällt

5.4.13. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001

Die fortlaufende Bestandserfassung (Ziffer 2.3.6, ZTV Verm-StB 01) ist nicht Bestandteil der beauftragten Bauleistung.

5.5. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Fachbericht Artenschutz der FLL (Ausgabe 2021)

Gehölzpflegehinweise NRW 2013